Mitteilungsblatt

Studienjahr 2015/16 ausgegeben am 17. Februar 2016 11. Stück

Kundmachungen

120. Kundmachung der Leistungsvereinbarung.

121. Neuernennungen zum Leiter und zum stellvertretenden Leiter des Instituts für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik.

Offene Stellen

122. Ausschreibung der Stelle einer PR- und Pressereferentin/eines PR- und Pressereferenten (Karenzvertretung) im Vizerektorat für Außenbeziehungen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Stipendien, Programme, Preise

123. Viktor-Bunzl-Stipendium für das Studienjahr 2016/17, Ausschreibung.

124. Förderstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2015/16 gem §§ 63 – 67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

125. Leistungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2015/16 gem §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

mdw universität für musik und darstellende kunst wien

126. SYLFF Stipendien der Tokyo Foundation für das Studienjahr 2016/17, Ausschreibung.

127. „Ars Docendi – Staatspreis für exzellente Lehre an Österreichs Universitäten und Fachhochschulen“, Ausschreibung.

128. Kardinal-Innitzer-Preis 2016, Ausschreibung.

129. EURASIA-PACIFIC UNINET, Ausschreibung für eine Initialförderung multilateraler vernetzter Projekte für 2016-2017.

130. Herbert Schedlmayer Jazz-Stipendium, Ausschreibung.

131. Wissen schaf[f]t Zukunft Preis 2016, Ausschreibung.

Kundmachungen

120. Kundmachung der Leistungsvereinbarung.

Das Rektorat hat die Leistungsvereinbarung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Periode 2016 bis 2018 abgeschlossen.

Der vollständige Text der Leistungsvereinbarung ist abrufbar unter:
https://www.mdw.ac.at/5

Die Rektorin: U. Sych

121. Neuernennungen zum Leiter und zum stellvertretenden Leiter des Instituts für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 9.2.2016 einstimmig beschlossen, dass Univ.-Prof. Nikolaus Urbanek zum Institutsleiter und ao.Univ.-Prof. Christian Glanz zum stellvertretenden Institutsleiter am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik ernannt werden.

Die Rektorin: U. Sych

Offene Stellen

122. Ausschreibung der Stelle einer PR- und Pressereferentin/eines PR- und Pressereferenten (Karenzvertretung) im Vizerektorat für Außenbeziehungen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Im Vizerektorat für Außenbeziehungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer PR- und Pressereferentin/eines PR- und Pressereferenten (Karenzvertretung)

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden
Vertrag: voraussichtlich befristet bis Dezember 2017
Mindestgehalt: € 2.457,90 Brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IVa, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max € 2.934,80 (Regelstufe 1) möglich.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossenes Universitätsstudium oder vergleichbare Vorkenntnisse, mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Gewünschte Qualifikationen: Ausgezeichnete Kenntnisse der österreichischen Medienlandschaft, journalistische Schreib- und Arbeitsweise, profunde Kenntnisse der Bereiche Musik und darstellende Künste (Schauspiel, Film) und der entsprechenden Bildungsthemen im institutionellen Umfeld, perfekte Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Lektorierung), sehr gute Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren lebenden Fremdsprache, grafische Grundkenntnisse, kreatives Denken und Verhandlungskompetenz, Eigeninitiative und teamfähiger Umgang in einer kreativen, internationalen Abteilung der mdw.

Aufgaben: Zum Aufgabengebiet gehören die Betreuung der allgemeinen Kommunikation universitärer Anliegen, die Redaktion des Universitätsmagazins „Kunsträume“ und der Sonderpublikationen zum Jubiläum 2017, proaktive Interaktion mit nationalen und internationalen MedienvertreterInnen, Verfassen von Texten, Bewerbung, Vermarktung und Kommunikation von (Groß)Veranstaltungen sowie Aufbau und Pflege von Kooperationen und Partnerschaften mit Medien und Wirtschaft.

Bewerbungsfrist: 9. März 2016 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **Kennzahl 252/16** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

Stipendien, Programme, Preise

123. Viktor-Bunzl-Stipendium für das Studienjahr 2016/17, Ausschreibung.

Voraussetzungen:	Vorzulegen sind:
ordentliche/r Studierende/r der Studienrichtungen ➢ Komposition und Musiktheorie ➢ Dirigieren ➢ Instrumentalstudium ➢ Studienzweig bzw. MA Lied und Oratorium ➢ Studienzweig bzw. MA Musikdramatische Darstellung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Studienblatt für das SS 2016
Staatsbürgerschaft vorzugsweise aus Latein-amerika, Südost- oder Osteuropa (Non-EU)	Kopie des Reisepasses
Nachweis besonders hoher künstlerischer Qualifikation für Studierende **im jeweils letzten Studienabschnitt bzw. bei den Masterstudien in den letzten beiden Studiensemestern**	Unterschrift und **ausführlichere** Stellungnahme der Lehrkraft in den zentralen künstlerischen Fächern
soziale Bedürftigkeit	vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Kopien von Lohnzettel, Mietvertrag und Meldezettel

Höhe der Unterstützung: monatliche Unterstützung in der Höhe von € 600,-- für die Dauer von 12 Monaten zur Finanzierung der Fortsetzung des Studiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. 3 weitere Monatsraten à € 600,- können auf Antrag als Reisekostenzuschuss gewährt werden.

Einreichfrist: 01. bis 31. März 2016 persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung.

Unterstützter Personenkreis:
Künstlerisch hervorragend qualifizierte, sozial bedürftige Studierende vorzugsweise aus Lateinamerika, Südosteuropa und Osteuropa (Non-EU).

Der vollständig ausgefüllte Antrag um Zuerkennung dieses Stipendiums ist gemeinsam mit oben angeführten Beilagen (in Kopie) **persönlich** fristgerecht in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1 Zi A EG 04, bei Frau Petra Weissberg, Tel 711 55 DW 6900, abzugeben.

Die vergebenen Stipendien können auch geteilt werden.
Auf die Vergabe des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden nicht bearbeitet!

Die Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung: B. Gisler-Haase

124. Förderstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2015/16 gem §§ 63 – 67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Gefördert werden somit z.B. aufwendige künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeiten, Film- und (Musik)Theaterprojekte, Kompositionsvorhaben. Bei Kooperationsprojekten sind von allen Beteiligten, die eine Förderung beantragen, gesonderte Anträge unter Angabe der übrigen Beteiligten einzureichen. Projektkosten können grundsätzlich nur von Personen geltend gemacht werden, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

I. Förderungsstipendien können erhalten
a) Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StudFG) sowie

b) Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StudFG).
Voraussetzungen für die Gleichstellung von AusländerInnen und Staatenlosen gem § 4 StudFG:

1. **EWR [1] BürgerInnen** und **SchweizerInnen** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt
Nachweis: Kopie des Reisepasses

2. **StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten** müssen je nach Länge ihres Aufenthalts in Österreich folgende Dokumente vorweisen, damit sie ein Stipendium beantragen können:
   a) Wenn sie eine **Daueraufenthaltskarte-EU** besitzen
   Nachweis: Kopie der Daueraufenthaltskarte
   b) Wenn sie **mehr als 10 Jahre in Österreich** leben
   Nachweis: Kopie durchgehender Meldezettel (ZMR Auskunft über durchgehende Meldung) über 10 Jahre
   c) Wenn sie **zwischen 5 und 10 Jahren in Österreich** leben
   Nachweis: etwaige Aufstellungen der Sozialversicherung

[1] Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

(Einkommenssteuerpflichtnachweis); und/oder Kopien von Schulzeugnissen; und Kopie des Meldezettels [ACHTUNG: Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte[2]] **oder**

d) Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen
Nachweis: siehe unten 3.

3. **Staatenlose** sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer der im § 3 genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Nachweis: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der AntragstellerInnen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.

4. **Flüchtlinge** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt
Nachweis: Kopie des Reisepasses und Asylbescheides

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind gem § 66 StudFG:

1. Eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit (Stichtag **07.04.2016** bzw. **21.10.2016**), samt

- einer Beschreibung der Arbeit,
- einer Kostenaufstellung und
- einem Finanzierungsplan.

2. Die Vorlage eines Gutachtens einer/eines Universitätslehrerin/Universitätslehrers (Universitätsangehörige gem § 94 Abs 1 Z 4, 6, 7, 8, Abs 2 UG) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und des Konzepts für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studiums bzw. Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG), das sind: Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden, Betreuung eigener Kinder, Auslandsstudium, besonders zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten oder ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende oder dem Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Vergabe des Förderungsstipendiums erfolgt nach Würdigung des beantragten Projekts, dessen Durchführung einen besonderen finanziellen Aufwand für die AntragstellerInnen darstellt, unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen.
2. Maximale Projektdauer bis 30.09.2017
3. **A. DIPLOM- UND BACHELORSTUDIEN:**

[2] Beispiel: Sie sind seit 6 Jahren in Österreich gemeldet. Sie studieren davon seit 4 Jahren, 2 Jahre haben Sie nur gearbeitet. In diesem Fall gilt: Sie haben keinen Anspruch auf ein Stipendium, da nur 4 Jahre Ihres Aufenthalts gezählt werden.

a. Antragstellung frühestens nach dem 2. Studiensemester möglich.
b. Notendurchschnitt im bisherigen Studium nicht schlechter als 2.0.
c. Bisherige Studienleistung im zkF bzw. Hauptfach nicht schlechter als 2.0.

B. MASTERSTUDIEN:

a. Notendurchschnitt des zugrunde liegenden Bachelorstudiums und des bis zur Antragsstellung zurückgelegten Masterstudiums nicht schlechter als 2.0.
b. Bisherige Studienleistung im zkF bzw. Hauptfach im zugrunde liegenden Bachelorstudium und im bis zur Antragsstellung zurückgelegten Masterstudium nicht schlechter als 2.0.

C. DOKTORATSSTUDIUM

a. Antragstellung frühestens nach positiver Beurteilung der Fachprüfung
b. Notendurchschnitt im bis zur Antragsstellung zurückgelegten Studium: 2.0

4. Nach Abschluss des Projektes ist ein Bericht über das abgeschlossene Projekt und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel entsprechend dem Förderungsvertrag vorzulegen.

IV. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums:

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten. Der gesamte Betrag wird bei Zuerkennung ausbezahlt. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel können diese zurückgefordert werden.

Förderfähige Ausgaben

(1) Reise- und Aufenthaltskosten bei Arbeiten, die nachweislich nicht am Studienort durchgeführt werden können.
- Hotelkosten, wenn wegen der Kürze des Aufenthalts einzig zumutbare Unterbringungsart und in angemessener Höhe (z.B. bei zweiwöchigem Studienaufenthalt, Workshop,- Seminar-, Kongressteilnahme).
- Reisekosten in angemessener Höhe.

(2) Erwerb oder Leihe von Ausrüstungsgegenständen, die speziell für die Durchführung der Arbeit notwendig sind und nicht anders beschafft werden können, sofern sie nicht eine mehrjährige Nutzungsdauer haben. Für Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer ist eine direkte Förderung nicht möglich, allerdings kann im Rahmen des Förderungsstipendiums eine Anschaffung getätigt werden, bei der der Gegenstand im Eigentum der Universität verbleibt und der Fördernehmerin / dem Fördernehmer zur Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit gegen Entgelt überlassen wird. Diese Leihgebühr kann durch das Förderungsstipendium abgedeckt werden.

(3) Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Aufwendungen (wie z.B. Transportkosten, nicht jedoch Kosten für Benzin);

(4) eine Rückstellung für unvorhergesehene Kosten in Höhe von maximal 5% der förderfähigen direkten Kosten, sofern sie in der Finanzplanung des Projekts enthalten ist;

(5) Kosten für Recherchen wie Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nur, wenn
- diese Kosten in der spezifischen Arbeit begründet sind
- nicht einer/einem Studierenden sowieso erwachsen würden
- die og. Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nicht entlehnbar sind.

(6) Bei Projekten, bei denen Orchester eingesetzt werden, können Kosten für externe Musiker nur dann gefördert werden, wenn nachgewiesenermaßen nicht universitätsintern besetzt werden kann. Gagen interner MusikerInnen/SängerInnen werden nur gefördert, wenn der musikalische Beitrag nachweislich nicht im Rahmen der vorgesehenen Studienleistung erfolgen kann (z.B. nur außerhalb eines Orchesterprojekts). In den Gutachten ist darauf Bezug zu nehmen.

Nicht förderfähige Ausgaben

sind insbesondere:

(1) Kopierkosten, wenn nicht gesondert begründbar und nicht typische Aufwendungen beim Verfassen von Arbeiten oder nicht notwendig;

(2) Büromaterial;

(3) als unnötig hoch bewertete Ausgaben;
(4) Wohnungsmieten (Zuschüsse bei extremen Preisniveauunterschieden sind möglich);
(5) Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Eigentum der Fördernehmerin/des Fördernehmers verbleiben würden (z.B.: Laptops, Kameras, Instrumente u.ä.);
(6) Unangemessen hohe Kosten;
(7) Kosten für externe Dienste, wenn diese auch universitätsintern abgedeckt werden können;
(8) Gagen universitätsinterner MusikerInnen/SängerInnen im Rahmen eines universitätsinternen Projekts; Ausnahmen siehe Pkt IV, Abs 6
(9) CD Produktionskosten.

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:
Ende der Antragsfrist Wintersemester: **07.04.2016**
Ende der Antragsfrist Sommersemester: **21.10.2016**
Bewerbungen sind samt allen erforderlichen Unterlagen im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.:01/711 55 DW 2011) während der Öffnungszeiten persönlich abzugeben. **Verspätete oder unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

VI. Zuerkennung:
1. Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Förderungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben oder andere Fördermittel der Universität für dieselbe Arbeit erhalten haben, können zurückgereiht werden.
2. Die mdw fördert vorrangig künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten, die einen direkten Studienbezug haben, wie Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen und von diesen nur solche, die für die AntragstellerInnen mit einem besonderen Aufwand verbunden sind (z.B. Reisekosten). Arbeiten, die nur einen losen Studienbezug haben oder privater Natur sind, werden grundsätzlich nicht gefördert.
3. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StudFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StudFG). Die BewerberInnen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

125. Leistungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2015/16 gem §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

Leistungsstipendien dienen gem § 57 StudFG zur **Anerkennung hervorragender Studienleistungen**.

I. Leistungsstipendien können erhalten

a) Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StudFG) sowie
b) Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StudFG).

Voraussetzungen für die Gleichstellung von AusländerInnen und Staatenlosen gem § 4 StudFG:

1. **EWR** [3] **BürgerInnen** und **SchweizerInnen** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt

Nachweis: Kopie des Reisepasses

2. **StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten** müssen je nach Länge ihres Aufenthalts in Österreich folgende Dokumente vorweisen, damit sie ein Stipendium beantragen können:

a) Wenn sie eine **Daueraufenthaltskarte-EU** besitzen
Nachweis: Kopie der Daueraufenthaltskarte
b) Wenn sie **mehr als 10 Jahre in Österreich** leben
Nachweis: Kopie durchgehender Meldezettel (ZMR Auskunft über durchgehende Meldung) über 10 Jahre
c) Wenn sie **zwischen 5 und 10 Jahren in Österreich** leben
Nachweis: etwaige Aufstellungen der Sozialversicherung (Einkommenssteuerpflichtnachweis); und/oder Kopien von Schulzeugnissen; und Kopie des Meldezettels [ACHTUNG: Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte[4]] **oder**
d) Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen
Nachweis: siehe unten 3.

3. **Staatenlose** sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer der im § 3 genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Nachweis: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der AntragstellerInnen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.

4. **Flüchtlinge** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt

Nachweis: Kopie des Passes und Asylbescheides

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind gem § 60 StudFG:

1. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StFG), das sind: Krankheit des/der Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden, Betreuung eigener Kinder, Auslandsstudium, besonders zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten oder ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2.0 und

3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (§ 59 Abs 2 StudFG)

[3] Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande,
Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

[4] Beispiel: Sie sind seit 6 Jahren in Österreich gemeldet. Sie studieren davon seit 4 Jahren, 2 Jahre haben Sie nur gearbeitet. In diesem Fall gilt: Sie haben keinen Anspruch auf ein Stipendium, da nur 4 Jahre Ihres Aufenthalts gezählt werden.

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Zu erbringende Studiennachweise (§ 59 Abs 2 StudFG)

- Bachelor-, Master-, und Doktoratsstudium: Studienabschließendes Zeugnis, - 2. oder 3. Diplomprüfungszeugnis (bei Studienrichtungen mit 3 Abschnitten), - 1. oder 2. Diplomprüfungszeugnis (bei Studienrichtungen mit 2 Abschnitten), - ME: das entsprechende Bachelor-, Diplomprüfungszeugnis **mit beiden Unterrichtsfächern**, - Diplomprüfungszeugnis (Musiktheaterregie) Prüfungszeitraum: 01.10.2015 – 30.09.2016

Es werden für den Notendurchschnitt ausschließlich an der mdw abgelegte Prüfungen herangezogenen. Daher können Studierende, die aufgrund von Vorstudienleistungen nach Erfüllung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen direkt in den 3. Studienabschnitt des Instrumentalstudiums eingestuft worden sind, erst mit dem 3. Diplomprüfungszeugnis um ein Leistungsstipendium ansuchen.
Für ME gilt bei einem Fachwechsel, dass die gesamte ME Leistung so betrachtet wird als wäre kein Fachwechsel erfolgt (dies gilt auch für die Studiendauer). Analoges gilt für Studierende, die einen „Studienplanwechsel“ vorgenommen haben (z.B.: Diplomstudium Gesang auf Bachelor Gesang).
An der Medizinischen Universität Wien abgelegte Prüfungen für Musiktherapie, die an der mdw anerkannt werden, werden mitberücksichtigt.

2. Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten (§ 59 Abs 2 StudFG)

a) Erwartet werden folgende Prüfungsleistungen im Anspruchszeitraum **01.10.2015 bis 30.09.2016**

- **Instrumentalstudium, IGP, MBP und Gesang**:
  - Bachelor-. Master-, Diplomprüfungen (mit einer Gesamtbeurteilung): „mit Auszeichnung bestanden“ Beurteilung der Teilprüfungen „sehr gut“
  - Diplomprüfung (ohne Gesamtbeurteilung): „sehr gut“
- **alle anderen Studienrichtungen**:
  - Notendurchschnitt aller (kommissionellen) Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0
- **Musikerziehung**
- Diplomstudium:
  - Notendurchschnitt aller Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0. (Notendurchschnitt ergibt sich inkl. des 2. Unterrichtsfaches)
- Bachelorstudium:
  - Notendurchschnitt aller am Abschlusszeugnis ausgewiesenen Studienleistungen nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0. (Notendurchschnitt ergibt sich inkl. des 2. Unterrichtsfaches)
    Es darf nur einmal für dieselbe Studienleistung ein Leistungsstipendium vergeben werden, Doppelanträge an 2 Universitäten sind daher nicht zulässig.
- **Doktoratsstudium** (UG 2002):
  - Disputation mit „sehr gut“ sowie Beurteilung der Dissertation mit „sehr gut“;
    Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen nicht schlechter als 1.5

b) Reihung der Antragssteller, die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen:
AntragstellerInnen, die die oben genannten Prüfungsleistungen erfüllen, werden nach dem gewichteten Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen gereiht. Für AntragstellerInnen mit dem Studium ME und entsprechendem Zweitfach (Diplomzeugnis muss von der mdw ausgestellt sein) werden für den Notendurchschnitt nur die Prüfungen, die an der mdw abgelegt worden sind, herangezogen.
Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Leistungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben, werden zurückgereiht.

Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt anschließend anhand der Reihung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

IV. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums:
Ein Leistungsstipendium darf € 750,-- nicht unterschreiten und € 1.500,-- für zwei Semester nicht überschreiten (§ 61 Abs 1 StudFG).

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:
Bewerbungen von Studierenden **mit Prüfungsleistungen** zwischen dem 01.10.2015 und dem 30.09.2016 sind samt den geforderten Unterlagen im Zeitraum

17.10.2016 bis 21.10.2016

im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.: 01/711 55 DW 2011) während der Öffnungszeiten PERSÖNLICH abzugeben.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

VI. Zuerkennung:
Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StudFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StudFG). Die BewerberInnen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

126. SYLFF Stipendien der Tokyo Foundation für das Studienjahr 2016/17, Ausschreibung.

Voraussetzungen:

- Aufrechtes Studium als ordentliche/r Studierende(r) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in
- Musik (Gesang, Instrumentalfächer, Musiktheorie, Komposition, Ensembleleitung, Tonmeister und elektronische Musik)
  oder
- Darstellende Kunst (Schauspiel, Film und Fernsehen)
- Diplomstudierende in höheren Semestern und Masterstudierende
- Herausragende, von der Institutsleitung bestätigte Qualifikation
- Empfehlungsschreiben des/der jeweiligen Betreuers/Betreuerin
- Fähigkeit zur Selbstpräsentation (auch in englischer Sprache)
- Integrations- und Führungsqualitäten
- Motivationsschreiben in englischer Sprache mit Ausbildungs- und Berufsziel mit einer Darstellung des professionellen Leaderships.

Vergabe:

Eine maximal dreimalige Vergabe an hervorragende Studierende ist möglich.
Für jedes einzelne Jahr ist eine neuerliche Antragsstellung notwendig.

Bewerbungsformulare und fristgerechte Abgabe:

- bei Mag. Bojana Tesan, Veranstaltungen und Internationale Beziehungen, Ungargasse 14 HP (U HP 10) - tesan@mdw.ac.at oder 01/ 711 55- 7410

Bewerbungsformulare auch

- online unter http://www.mdw.ac.at/ID/174
- oder in den Institutssekretariaten erhältlich.

Bewerbungen sind spätestens bis **17. Juni 2016** an Prof. Dr. Christian Meyer, den Vizerektor für Außenbeziehungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu richten.

Bewerbungen für die musikpädagogischen Studienrichtungen erfolgen über das Studiendekanat.

Der Vizerektor für Außenbeziehungen: C. Meyer

127. „Ars Docendi – Staatspreis für exzellente Lehre an Österreichs Universitäten und Fachhochschulen“, Ausschreibung.

Der Ars docendi – Staatspreis für exzellente Lehre an den öffentlichen Universitäten Österreichs wurde 2013 erstmals vergeben und 2014 auf die Fachhochschulen und Privatuniversitäten – in Kooperation mit der Fachhochschulkonferenz, der Privatuniversitätenkonferenz und der Hochschüler/innenschaft – ausgeweitet.

Der Preis wird erstmals in den nachstehenden fünf thematischen Kategorien vergeben und ist mit jeweils € 7.000,-- dotiert:

- Kooperative Lehr- und Lernformen innerhalb der jeweiligen Hochschule, über Hochschule und HS-Sektoren hinweg
- Lehre unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Bildungsbiografien und/oder unterschiedlicher Vorkenntnisse
- Forschendes Lernen und Erschließung der Künste auf BA- und MA-Ebene
- Digitale Lehr- und Lernelemente in Verbindung mit traditionellen Vermittlungsformen
- Lehr- und Prüfungsformen bei Einführungsveranstaltungen

Nominierung und Vorschläge können auch gemeinsam mit der Studierendenvertretung online unter www.gutelehre.at eingereicht werden.

Ende der Einreichfrist: 1. April 2016

Kontaktpersonen für inhaltliche Fragen:

Dr. Gerhard Pfeisinger
gerhard.pfeisinger@bmwfw.gv.at

DDr. Heinrich Badura
heinrich.badura@bmwfw.gv.at

Technische Unterstützung:
Helga Philipp
helga.philipp@bmwfw.gv.at

Nominierungen und Vorschläge werden von einer hochkarätig besetzten, internationalen Fachjury beurteilt. Alle Beispiele sind nach Beendigung des Auswahlverfahrens auf www.gutelehre.at einzusehen.

Als Termin für die feierliche **Preisverleihung** in Wien ist der **13. Juni 2016** vorgesehen.

Die Rektorin: U. Sych

128. Kardinal-Innitzer-Preis 2016, Ausschreibung

Der Kardinal Innitzer Studienfonds ist eine Einrichtung zur Förderung der Wissenschaft. Er vergibt jährlich Förderungspreise an hervorragende junge österreichische Wissenschafter und Wissenschafterinnen.

Einreichbedingungen des Kardinal-Innitzer-Studienfonds

1. Aus den Mitteln des Kardinal-Innitzer-Studienfonds werden jährlich Förderungspreise für besondere Leistungen aus folgenden Fachgruppen vergeben:
   - Theologie
   - Geisteswissenschaften (Philosophie, Pädagogik, Psychologie, Geschichte...)
   - Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
   - Rechtswissenschaften
   - Human- und Veterinärmedizin
   - Mathematik, Naturwissenschaften und Technik

2. Für die Prämierung können hervorragende wissenschaftliche Arbeiten von sozialer und kultureller Bedeutung eingereicht werden, die den Zusammenhang des Wissens und das Verständnis von Person und Gesellschaft zu fördern geeignet erscheinen.

3. Für die Prämierung kommen wissenschaftliche Arbeiten jüngerer Forscher (in der Regel bis 40 Jahre) in Frage, die in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung einer Habilitationsschrift gleichzusetzen sind. Solche Arbeiten können nur dann eingereicht werden, wenn ihre Fertigstellung in den der Einreichung vorangegangenen drei Jahren erfolgte.

4. Die Arbeiten müssen **bis spätestens 30. April des laufenden Jahres eingereicht** werden. Für die Bewerbung ist ein Ansuchen auszufüllen, das Sie im Sekretariat des Instituts für Europarecht und Internationales Recht der Wirtschaftsuniversität Wien, Univ.-Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter, Welthandelsplatz 1/D3, 1020 Wien erhalten, per E-Mail: innitzerfonds@wu.ac.at anfordern oder unter www.kardinal-innitzer-fonds.at herunterladen können.

   Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: www.kardinal-innitzer-fonds.at. Die Arbeit mit Beilagen kann an o.a. Adresse geschickt oder gegen telefonische Voranmeldung persönlich abgegeben werden.

5. Die Bewerber sollen österreichische Staatsbürger sein; die Arbeiten ausländischer Staatsbürger werden angenommen, wenn sie in Österreich an einer wissenschaftlichen Institution ständig arbeiten.

6. Die Einreichungen werden vom Studienausschuss begutachtet; die Gutachten werden dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt, welches die Prämierung – unter Ausschluss des Rechtsweges – beschließt.

7. Die Förderungspreise des Kardinal-Innitzer-Studienfonds werden im Herbst des betreffenden Jahres durch den Protektor des Fonds, den Erzbischof von Wien, in feierlicher Form überreicht. Die Namen der Preisträger und die Titel der Arbeiten werden publiziert.

Die Rektorin: U. Sych

129. EURASIA-PACIFIC UNINET, Ausschreibung für eine Initialförderung multilateraler vernetzter Projekte für 2016-2017.

Zielgruppe:

Projektanträge können ausschließlich von WissenschafterInnen an österreichischen EPU-Mitgliedsinstitutionen eingereicht werden.

Zielsetzung:

Förderung von Projekten im Bereich der Forschung, forschungsgeleiteten Lehre und Kunst sowie Technologiekooperationen.

Forschungsfelder:

- Technische Wissenschaften
- Naturwissenschaften
- Medizin
- Agrarwissenschaft
- Umweltwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft (inklusive Tourismusforschung)
- Geistes- und Sozialwissenschaft
- Kunst und Musik

Regionaler Schwerpunkt:

China, Mongolei, Korea, Nepal, Bhutan, Indien, Russische Föderation, Taiwan

Anforderungen und Voraussetzungen:

Das Projekt muss bi- bzw. multilateral sein – Projektpartner: mindestens eine ausländische EPU- Mitgliedsinstitution.
Das Projektvorhaben kann nur in jenen Ländern, in welchen EPU Mitgliedsinstitutionen situiert sind, durchgeführt werden.
Die Projektlaufzeit beträgt ein Jahr.
Wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualität auf internationalem Niveau.

Förderungshöhe:

Je nach Projekt unterschiedlich, insbesondere zur Deckung von Reise- und Unterkunftskosten (Richtwert: € 1.500,--/Person für Reise und Unterkunft).

Bewerbungsunterlagen:

Ausgefülltes EPU-Projektantragsformular:
Projektbeschreibung mit ausführlichem Budgetplan (Ko-finanzierungen werden positiv gewertet und müssen im Budgetplan aufgelistet werden).
Der Antrag kann auf Englisch oder Deutsch gestellt werden.
Antragsformulare sind im Büro für Internationale Beziehungen erhältlich.

Einreichung des Projektantrages:

Übermittlung des EPU-Projektantrags in elektronischer Form an das Büro für internationale Beziehungen, Frau Mag.a Anita Taschler, MA, taschler@mdw.ac.at
T: +43 1 711 55-7421 F: +43 1 711 55-7429

Einreichfrist:

Freitag, 8. April 2016
Informationen über etwaige Förderungen können voraussichtlich im Mai erteilt werden – Zuerkennungen erfolgen nach ministerieller Zusage (voraussichtlich Juni 2016).

Weitere Informationen:

Eurasia Pacific Uninet Head Office
Padraig Lysaght, Bakk. MA
Yiguang Wang
T: +43 1 25077 4204
eurasiapacific@vetmeduni.ac.at

Eurasia Pacific Uninet
Netzwerkbüro Wien, OeAD GmbH
Michael Glatzl, MA
T: +43 1 53408 472
michael.glatzl@oead.at

Der Vizerektor für Außenbeziehungen: C. Meyer

130. Herbert Schedlmayer Jazz-Stipendium, Ausschreibung.

Der anerkannte Raumplaner und begeisterte Jazz-Amateurmusiker Herbert Schedlmayer aus Loosdorf stiftet ein Stipendium.

Begabte junge Musikerinnen und Musiker, die sich schwerpunktmäßig der Musik unserer Zeit widmen, haben die Möglichkeit, sich um ein Stipendium zu bewerben. Gefördert wird die persönliche Aus- und Weiterbildung. Das Stipendium wird nach künstlerischen und sozialen Kriterien vergeben.

Bewerbungsunterlagen: Lebenslauf, Motivationsschreiben, Tonaufnahme

Bewerbungsvoraussetzung: Wohnsitz Österreich, Alter max. 26 Jahre

Ausschreibung: ab 1. Jänner über die Musikfabrik NÖ

Einreichfrist: bis 1. April, Postweg:
Musikfabrik NÖ
A-3430 Tulln, Wilhelmstraße 29

Auswahlverfahren: Fachgremium unter Vorsitz von DI Herbert Schedlmayer

Höhe des Stipendiums: € 1.500.- / Jahr, kann auch gesplittet werden

Die Rektorin: U. Sych

131. Wissen schaf[f]t Zukunft Preis 2016, Ausschreibung

2016 wird das dritte Mal der Wissen schaf[f]t Zukunft Preis der NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) ausgeschrieben. Der Nachwuchspreis wird an Hand der für seit 2013 positiv approbierten wissenschaftlichen Abschlussarbeiten an Personen vergeben, die im Falle von Master-/Diplomarbeiten unter 28 Jahre und bei Dissertationen unter 35 Jahre alt sind und deren Abschlussarbeit einen Bezug zu Niederösterreich hat und den jährlich festgesetzten thematischen Schwerpunkten entspricht.

Thematischer Schwerpunkt 2016: Natur | Kultur | Lebensqualität

Der Wissen schaf[f]t Zukunft Preis der NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) widmet sich im Jahr 2016 und in den darauffolgenden Jahren den im FTI Programm festgelegten Stoßrichtungen und den dort definierten Themenfeldern.

2016 werden für den Wissen schaf[f]t Zukunft Preis Abschlussarbeiten aus folgenden Themenfeldern berücksichtigt:

- Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Migration und Nahrung
- Sammlungen Niederösterreich
- Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen
- Wasser
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Nachhaltige Landbewirtschaftung und Produktionsoptimierung

In den Ausschreibungsunterlagen finden Sie detaillierte Angaben zur Antragsstellung und den erforderlichen Unterlagen. Mit Ausnahme einer gebundenen Version der Abschlussarbeit, welche per Post an die NFB (NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H., Neue Herrengasse 10, 3. Stock, 3100 St. Pölten) übermittelt werden muss, sind alle weiteren Unterlagen per Mail wzp@nfb.at zu übermitteln.

Einreichfrist für 2016: 23. April bis 03. Juni 2016.
Es gilt das Datum des Poststempels der schriftlichen Einreichung.

Informationen und Anfragen:
Mag. Bettina Pilsel
KL Stipendien, TOP Stipendien, Wissen schaf[f]t Zukunft Preis
wzp@nfb.at
+43 2742 275 70-42

Die Rektorin: U.Sych

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 2. März 2016.
Redaktionsschluss: Freitag, 26. Februar 2016, 12:00 Uhr

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:
mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien;
Redaktion: Mag. Paul Hofmann
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6220
E-Mail: mitteilungsblatt@mdw.ac.at